

G e b ü h r e n - S a t z u n g

für das Naturfreibad der Stadt Velburg

Die Stadt Velburg erläßt auf Grund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 3 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 26.3.1974 (GVBl. S. 109, ber.S.252) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 15.09.1976 Nr. II/1 - 522 genehmigte

G e b ü h r e n - S a t z u n g

für das Naturfreibad der Stadt Velburg

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Naturfreibades der Stadt Velburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer.
2. Kinder bis zu 2 Jahren in Begleitung Erwachsener haben freien Eintritt. Ebenso die Schulen von Velburg an den Vormittagen der Schultage bis 12 Uhr und unter Aufsicht eines Lehrers.

§ 2

Gebührentrichtung und Gebührenarten

1. Die Benutzungsgebühren werden durch Lösen von Einzel- und Saisonkarten entrichtet.
2. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag. Die Saisonkarten gelten für die Badesaison des Ausstellungsjahres. Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Nicht ausgenutzte Karten verfallen mit Ablauf der jeweiligen Badesaison.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Die Benutzungsgebühren betragen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer

1. Einzelkarten

Personen über 15 Jahre	1,-- DM
Personen unter 15 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %, Bundeswehrgruppen, Wehrpflichtige	-,50 DM

2. Saisonkarten

Einzelpersonen über 15 Jahre	25,-- DM
Einzelpersonen unter 15 Jahre, Schüler, ' Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %, Urlaubsgäste, Wehrpflichtige	13,-- DM
Familien mit Kinder bis 15 Jahre	40,-- DM
Urlauber-Familien mit Kinder bis 15 Jahre	20,-- DM.

2. Ermäßigungen werden nur auf Grund vorgelegter Ausweise gewährt. Einzelkarten sind an der Tageskasse, Saisonkarten nur im Rathaus erhältlich.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld nach § 15 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre. Sie wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
2. Die Gebührenschuld für die Saisonkarten entsteht und wird fällig mit dem Ausstellungsantrag.

§ 5

Zu widerhandlungen

Wer dieser Satzung dadurch zu widerhandelt, daß er eine darnach geschuldete Abgabe hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 21 Abs. 1 KAG bestraft oder mit Geldbuße belegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velburg, den ...27.09..... 1976

STADT VELBURG



Schmidt

Schmidt

1. Bürgermeister